

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen**



Kohlenstoff C<sub>org</sub> für  
eine heterotrophe  
Denitrifikation oder  
das Angebot an  
reduzierten  
Schwefelverbindun-  
gen (z.B. FeS<sub>2</sub>) für  
eine  
chemolithoautotrop-  
he Denitrifikation.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
Postfach 12 06 29 53048  
Bonn

Referat W I 3

[REDACTED]

- per mail -

**Entwurf zur Änderung der Grundwasserverordnung**

Aktenzeichen: WR I 3 - 2124 Sehr

geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurf zur Änderung der  
Verordnung zum Schutz des Grundwassers - Grundwasserverordnung  
GrwV vom 20.06.2022.

Im Folgenden nehme ich zum Entwurf der GrwV Stellung. Die beigefügten  
Angaben zu den Kosten für die Umsetzung der GrwV durch die neu  
hinzugekommene Beprobung des Grundwassers zur Ermittlung der  
denitrifizierenden Verhältnisse stellt nur eine grobe Schätzung des  
Erfüllungsaufwands in Nordrhein-Westfalen dar.

Im Einzelnen gibt es folgende Anmerkungen zum Entwurf:

**1. zu § 1, Absatz 5 (neu):**

Es wird der hintere Teilsatz nach Semikolon gestrichen und durch die  
folgende Formulierung ersetzt: „sauerstoffarme Bedingungen, ein nicht  
zu niedriger pH-Wert, ein reduzierendes Milieu (Redoxspannung) sowie  
das Angebot an mikrobiell verfügbarem organisch gebundenem

28.06.2022  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 61.07.02.03  
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

[REDACTED]

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:



Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 oder Buslinie 722 (Messe)

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 3

Begründung: Die beiden Parameter (Eisen(II) gelöst und Sulfat) sind mögliche Folgeprodukte einer bestimmten Variante der Denitrifikation (autotrophe Denitrifikation) und zählen nicht zu den Bedingungen. Die heterotrophe Denitrifikation mit  $C_{org}$  als Reduktionsmittel wird bei der derzeitigen Formulierung nicht mit berücksichtigt.

**2. zu Anlage 2, Anpassung des Nitratschwellenwertes:**

Schaffung einer Übergangsfrist bis 2025 zur Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse

Begründung: Die Aufnahme einer Vorschrift zur (rechnerischen) Ermittlung des Nitratwertes unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse mit der bestverfügbaren Technik in Anlage 2 GrwV bedeutet, dass die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper hinsichtlich des Parameters Nitrat ab Inkrafttreten der novellierten GrwV nicht mehr auf Nitrat (Messwert) allein, sondern auf den berechneten Nitratwert zum Zeitpunkt  $t_0$  (also Nitratmessung plus Verwendung der  $N_2/Ar$  Methode) abstellen muss. Die Notwendigkeit zur Exzess- $N_2$ -Bestimmung betrifft jedenfalls potenziell alle WRRL-Grundwassermessstellen (nicht nur die landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen), sofern denitrifizierende Verhältnisse vorliegen oder vorliegen können. Die nächste Bestandsaufnahme Grundwasser (Ermittlung gefährdeter GWK, Zustands- und Trendermittlung der GWK) ist gemäß GrwV zum 22.12.2025 durchzuführen und wird sich auf den Zyklus 2019-2024 beziehen. Dieser Monitoringzyklus ist zu mehr als der Hälfte der Zeit abgelaufen, die  $N_2/Ar$  Analytik ist bei den Ländern erst noch im Aufbau und noch keine Regeluntersuchung. Ein konsistenter Datensatz kann dann nicht vorliegen. Insofern ist eine Übergangsvorschrift für die im Jahr 2025 vorzulegende Bestandsaufnahme ratsam, da bis dahin noch nicht alle nach § 9 GrwV

zu untersuchenden Messstellen systematisch unter Berücksichtigung der Denitrifikation auf Nitrat ( $t_0$ ) untersucht sein können.



Des Weiteren ist eine Klärung bzw. Klarstellung anzustreben, wie mit den entstehenden Verschlechterungen und zusätzlichen Zielverfehlungen infolge des schärferen Bewertungskriteriums im Zuge der Zustandsbewertung 2025 und der bis 2027 (auf Grundlage der Bestandsaufnahme 2025) final festzustellenden Zielerreichung umgegangen wird. Es ist absehbar,

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

dass diese Bewertungsvorschrift zu zusätzlichen Zielverfehlungen im Vergleich zur letzten Zielerreichungsprognose der GWK führen kann. Wirkungen der neuen AVV im Grundwasser können jedenfalls im Zuge dieses schon laufenden Monitoringzyklus im Jahr 2025 unter Berücksichtigung natürlicher Verweil- und Fließzeiten noch nicht festgestellt werden, so dass die EU-Kom dann erneut mit scheinbar weiteren Verschlechterungen des chemischen Grundwasserzustands hinsichtlich Nitrat konfrontiert werden wird.

Seite 3 von 3

Für die Proben im Bereich der  $N_2/Ar$ -Analytik fallen an:

- einmalige Investitionskosten von ca. 260.000 €,
- jährliche Verbrauchsmittelkosten von ca. 20.000 € und
- jährliche Personalkosten von ca. 474.000 €.

Ich erteile Ihnen die Einwilligung, die genannten Stellungnahmen gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 15. November 2018 zur Veröffentlichung von Referentenentwürfen und Verbändestellungnahmen zur Erhöhung der Transparenz in Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

